

RS UVS Steiermark 1993/09/01 30.7-45/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.1993

Rechtssatz

Ein zur Verfügung stellen von Sicherheitsschuhen im Sinne des § 70 Abs 2 und Abs 1 AAV liegt nicht vor, wenn die Schuhe nur auf Verlangen und bei Einbehaltung eines vorläufigen Unkostenbeitrages ausgegeben werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at